



**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-
Württemberg**

FAQ zu Nachweisen für geimpfte und genesene Personen (Stand: 07. Mai 2021)

Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV)

Wie weise ich nach, dass ich genesen bin?

Als genesen gelten Sie, wenn Sie innerhalb der letzten 6 Monate positiv mittels PCR, PoC-PCR oder mittels einem anderen Nukleinsäurenachweis auf SARS-CoV-2 getestet wurden und das Testergebnis mindestens 28 Tage zurückliegt. Wenn Ihr Testdatum *länger* als 6 Monate zurückliegt, gelten Sie nicht mehr als genesene Person im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV).

Es gibt bislang keinen speziellen „Genesenen-Ausweis“ oder eine spezielle Bescheinigung, die Sie anfordern müssen. Bitte sehen Sie hier von Anfragen an das Gesundheitsamt oder Arztpraxen ab.

Ihr Nachweisdokument muss als wichtigstes Kriterium erkennen lassen, dass Ihre Infektion mittels PCR-Testung bestätigt wurde. Darüber hinaus muss zusätzlich zum Test-/Meldedatum klar ersichtlich sein, auf welche Person das Dokument ausgestellt wurde. Akzeptiert werden digitale Versionen sowie Papierversionen.

Als Nachweis können Sie folgende Dokumente nutzen:

- PCR-Befund eines Labors
- PCR-Befund einer Ärztin/eines Arztes
- PCR-Befund einer Teststelle bzw. eines Testzentrums
- ärztliches Attest (sofern dieses Angaben zu Testart (PCR) und Testdatum enthält)
- die Absonderungsbescheinigung (sofern diese Angaben zu Testart (PCR) und Test-/Meldedatum enthält)
- weitere Bescheinigungen von Behörden (sofern diese Angaben zu Testart (PCR) und Test-/Meldedatum enthalten)

NICHT als Nachweisdokument anerkannt werden beispielsweise:

- Absonderungsbescheinigungen, die keine Angaben zu Testart und/oder Test-/Meldedatum enthalten
 - Antikörpernachweise
 - Krankheitsatteste
-

An wen wende ich mich, wenn ich keinen Nachweis mehr habe, der belegt, dass ich genesen bin? ✓

Es gibt keinen speziellen „Genesenen-Ausweis“.

Bitte überprüfen Sie zunächst in Ihren Unterlagen, ob Sie nicht doch eines der Dokumente besitzen oder noch online (beispielsweise in entsprechenden Portalen oder Labor-Apps) abrufen können, die in der Antwort zur Frage „*Wie weise ich nach, dass ich genesen bin?*“ genannt sind.

Falls dies nicht der Fall ist, wenden Sie sich bitte zunächst an diejenige Stelle, an der der Test durchgeführt wurde, beispielsweise Ihre Ärztin/Ihren Arzt oder die Teststelle/das Testzentrum.

Arztpraxen, denen kein Testergebnis von Ihnen vorliegt und bei denen Sie auch nicht wegen einer COVID-19-Erkrankung als Patient vorstellig wurden, können auch kein entsprechendes Dokument herausgeben.

Wenn Ihnen das Labor bekannt ist, können Sie auch dort anfragen. Bitte beachten Sie, dass für eine erneute Ausstellung dieser Dokumente gegebenenfalls Bearbeitungsgebühren anfallen.

Optional: Erkundigen Sie sich bei Ihrer Ortspolizeibehörde oder Ihrem Gesundheitsamt, welche Konditionen hier für die Ausstellung eines erneuten Nachweises gelten.

Muss ich den Nachweis, dass ich geimpft oder genesen bin, immer mitführen? ✓

Dies wird in der [COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung \(SchAusnahmV\)](#) des Bundes nicht abschließend geregelt. Bis zur weiteren Klarstellung empfehlen wir, eine Kopie des Nachweises bzw. das Original mitzuführen.

Wie weise ich nach, dass ich vollständig geimpft bin? ✓

Sie sind vollständig geimpft, wenn Sie einen Impfnachweis besitzen. Ein Impfnachweis ist nach der [COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung \(SchAusnahmV\)](#) des Bundes:

„... ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> genannten Impfstoffen erfolgt ist, und

a) entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine

vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder

b) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.“

Dabei kann, anders als bei genesenen Personen, die keine erste Impfdosis erhalten haben, die Infektion beliebig lange zurückliegen.

Als Nachweis können Sie folgende Dokumente nutzen:

- internationaler Impfausweis (gelbes Heft) ODER
 - Impfbescheinigung, die Ihnen im Impfzentrum bzw. von der impfenden Stelle ausgestellt wurde
-

Meine 1. Impfung war mit dem Impfstoff von AstraZeneca und meine 2. Impfung war mit einem mRNA-Impfstoff (von Moderna oder BioNTech). ✓
Wie weise ich nach, dass ich vollständig geimpft bin?

Auch in diesem Fall sind Sie vollständig geimpft.

Als Nachweis können Sie folgende Dokumente nutzen:

- internationaler Impfausweis (gelbes Heft) ODER
 - Impfbescheinigung, die Ihnen im Impfzentrum bzw. von der impfenden Stelle ausgestellt wurde
-

Regulär sind bei mir laut STIKO-Empfehlung zwei Impfdosen notwendig. Ich habe erst eine Impfdosis bekommen. Zähle ich bereits als geimpft? ✓

Nein, Sie zählen erst 14 Tage nach Abschluss der Impfserie als vollständig geimpft im Sinne der Verordnung. Eine Ausnahme besteht, wenn Sie als genesene Person gelten und nur eine einmalige Impfdosis erhalten haben.

Ich war in der Vergangenheit SARS-CoV-2 positiv, bin also genesen, und wurde deswegen nur einmal geimpft. Wie kann ich nachweisen, dass ich jetzt vollständig geimpft bin? ✓

Aktuell gibt es noch kein einheitliches Dokument, dass diese Kombination zusammenzuführt und bescheinigt.

Daher müssen Sie als Nachweis eine Kombination aus Dokumenten nutzen, die die Infektion und die Impfung belegen. Wie lange die Infektion zurückliegt, ist in diesem Fall nicht relevant.

Hierzu können Sie folgende Dokumente nutzen:

- PCR-Befund eines Labores ODER

- PCR-Befund einer Ärztin/eines Arztes ODER
- PCR-Befund einer Teststelle/eines Testzentrums ODER
- ärztliches Attest (sofern dieses Angaben zu Testart und Testdatum enthält) ODER
- die Absonderungsbescheinigung (sofern diese Angaben zu Testart und Test-/Meldedatum enthält) ODER
- weitere Bescheinigungen von Behörden (sofern diese Angaben zu Testart und Test-/Meldedatum enthalten)

UND

- internationaler Impfausweis (gelbes Heft) ODER
- Impfbescheinigung, die Ihnen im Impfzentrum bzw. von der impfenden Stelle ausgestellt wurde.

An wen wende ich mich, wenn ich keinen Nachweis mehr habe, der belegt, dass ich geimpft wurde? ∨

Wenden Sie sich an das Impfzentrum oder an diejenige Stelle, von der Sie geimpft wurden. Die Daten sind dort hinterlegt, sodass Ihnen eine erneute Bescheinigung ausgestellt werden kann. Hierfür können gegebenenfalls Bearbeitungsgebühren anfallen.

Müssen sich Babys und Kleinkinder ebenfalls testen lassen, z.B. beim Restaurant-Besuch? ∨

Kinder, bis einschließlich fünf Jahre, die asymptomatisch sind, werden als getestete Personen angesehen. Sie müssen also nicht getestet werden.

Die entsprechende Regelung findet sich in § 5 Absatz 1 der Corona-Verordnung des Landes in Verbindung mit § 2 Nummer 6 Buchstabe a der Schutzmaßnahmen-Ausnahme-Verordnung des Bundes.

Navigation

[FAQ zur Corona-Impfung und den Impfzentren in Baden-Württemberg](#)

[Überblick Informationen zum Coronavirus: Fallzahlen, Verordnungen, Telefon-Hotline für Bürgerinnen und Bürger, Hinweise für Reiserückkehrer und mehr](#)